

## Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und § 26 Absatz 2 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO) vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (GBl. S. 164), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Februar 2013 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. November 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 48, S. 330–334), zuletzt geändert am 26. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 30, S. 108–109), beschlossen.

Nach erteiltem Einvernehmen des Justizministeriums hat der Rektor seine Zustimmung am 5. April 2013 erteilt.

### Artikel 1

1. Im **Titel** der Satzung werden nach dem Wort „(Universitätsprüfung)“ die Wörter „und das Pflichtfachstudium“ eingefügt.

2. **§ 1 und 2** werden wie folgt **neugefasst**:

#### „§ 1 Gegenstand der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Universitätsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft, insbesondere die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung).

(2) Gegenstand, Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen des Universitätsstudiums ergeben sich aus dem Studienplan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität.

#### § 2 Regelungen zum Pflichtfachstudium

Für Ausbildungsgang und Prüfung des Pflichtfachstudiums gelten die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) des Landes Baden-Württemberg und die Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Rechtswissenschaft.“

3. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Anfänger und für Vorgerückte“ durch die Wörter „Anfänger II und für Fortgeschrittene“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen für Anfänger II ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer im Studienplan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Pflichtveranstaltung (Pflicht-AG) gekennzeichneten Übung für Anfänger I des jeweiligen Rechtsgebiets; Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der entsprechenden Übung für Anfänger II.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „amtsärztlich“ durch das Wort „ärztlich“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

4. Nach § 3 werden folgende **§§ 3a und 3b** eingefügt:

**„§ 3a Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Unternimmt es ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung insbesondere der Schwere des Verstoßes eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, die Note zum Nachteil des/der Studierenden abgeändert oder der Ausschluss von der betreffenden Übung, in besonders schweren Fällen auch der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden.

(2) Auf die in Absatz 1 vorgesehenen Sanktionen kann auch erkannt werden, wenn ein Studierender/eine Studierende nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er/sie in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt.

(3) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und sämtliche Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung jedenfalls mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze vorlagen, können ergangene Prüfungsentscheidungen zurückgenommen und die in den vorstehenden Absätzen genannten Sanktionen verhängt werden. Eine Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der jeweiligen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

**§ 3b Anerkennung von Leistungen im Pflichtfachstudium**

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung, an einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach, an einem Seminar oder an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen kann auf Antrag des/der Studierenden durch die erfolgreiche Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im In- oder Ausland ersetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffende Lehrveranstaltung gemäß § 36a Landeshochschulgesetz anerkannt wird.

(2) Über Anträge auf Ersetzung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 JAPrO durch entsprechende gleichwertige Leistungen entscheidet die Prüfungskommission (§ 18 Absatz 2) gemäß § 9 Absatz 4 bis 6 JAPrO und §§ 32 und 36a LHG.“

5. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 6 und 7 wie folgt neugefasst:

„6. Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht,

7. Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht,“.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausbildung kann der Fakultätsrat Beschränkungen für die Zulassung Studierender zu den einzelnen Schwerpunktbereichen festlegen.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. **§ 6** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Anmeldung zum gewählten Schwerpunktbereich erfolgt schriftlich bei dem Prüfungsamt für das Schwerpunktstudium. Der/Die Studierende wird zum gewählten Schwerpunktbereich zugelassen, sofern nicht für diesen eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 4 Absatz 2 besteht. Besteht für den gewählten Schwerpunktbereich eine Zulassungsbeschränkung, so findet ein Zulassungsverfahren statt; das Nähere hierzu regelt die Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) und das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft. Die Zulassung zum Schwerpunktbereich ist Voraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen.“

b) Absatz 2a wird aufgehoben.

7. Nach § 6 werden folgende **§§ 6a und 6b** eingefügt:

**„§ 6a Wechsel des Schwerpunktbereichs**

(1) Der/Die Studierende kann bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters des Schwerpunktstudiums einmalig den Schwerpunktbereich wechseln. Die Erklärung über den Wechsel des Schwerpunktbereichs ist unter Angabe des neu gewählten Schwerpunktbereichs beziehungsweise der neu gewählten Schwerpunktbereiche bis spätestens eine Woche nach Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben; nach Ablauf der Frist kann die Erklärung nicht mehr widerrufen werden.

(2) Der Wechsel des Schwerpunktbereichs wird nur wirksam, wenn die Zulassung zu einem gewählten Schwerpunktbereich erfolgt. Näheres regelt die Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung. Die im bisherigen Schwerpunktbereich absolvierten Semester werden auf die Dauer des Schwerpunktstudiums und die Prüfungsfrist gemäß § 7 angerechnet.

(3) Unbeschadet der Regelungen in Absatz 1 und 2 ist ein Wechsel des Schwerpunktbereichs bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes zulässig.

(4) Der Wechsel eines Teilbereichs innerhalb eines Schwerpunktbereichs gilt als Wechsel des Schwerpunktbereichs.

**§ 6b Anerkennung bereits erbrachter Leistungen bei einem Wechsel des Schwerpunktbereichs**

(1) Im bisherigen Schwerpunktbereich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen des dritten Prüfungsabschnitts werden im neu gewählten Schwerpunktbereich angerechnet, sofern sie laut Studienplan auch in diesem erbracht werden können. Der/Die Studierende kann der Anrechnung einzelner oder sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen aus dem dritten Prüfungsabschnitt widersprechen. Eine entsprechende schriftliche Erklärung kann nur gemeinsam mit der Erklärung über den Wechsel des Schwerpunktbereichs gemäß § 6a Absatz 1 abgegeben werden. Im Übrigen können Studien- und Prüfungsleistungen des dritten Prüfungsabschnitts auf schriftlichen Antrag angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind.

(2) Schriftliche Studienarbeiten werden angerechnet, sofern das Thema der betreffenden Studienarbeit auch für Studierende des neu gewählten Schwerpunktbereichs bestimmt war. Im Übrigen können Studienarbeiten auf schriftlichen Antrag angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind.

(3) Prüfungsleistungen und Prüfungsabschnitte, für die aufgrund eines Täuschungsversuchs (§ 14) ein Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen wurde, werden stets auf den neu gewählten Schwerpunktbereich angerechnet; der Anrechnung kann nicht widersprochen werden.

(4) Über die Anträge gemäß Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 entscheidet die Prüfungskommission (§ 18 Absatz 2). Die Beurteilung der Gleichwertigkeit erfolgt im Benehmen mit dem Sprecher/der Sprecherin des neu gewählten Schwerpunktbereichs.“

8. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des 3. Semesters des Schwerpunktstudiums“ durch die Wörter „des dritten Semesters des Schwerpunktstudiums ab“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:  
„§ 33 Absatz 1 JAPrO bleibt unberührt. Prüfungsleistungen, die nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist erbracht worden sind, werden mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Kandidat/die Kandidatin“ durch die Wörter „der/die Studierende“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Dekan/die Dekanin“ durch die Wörter „Studiendekan/die Studiendekanin“ ersetzt.

9. **§ 8a** wird wie folgt **neugefasst**:

**„§ 8a Anerkennung von Prüfungsleistungen im Schwerpunktstudium**

(1) Vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen, die an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im In- oder Ausland abgelegt worden sind, können für den dritten Prüfungsabschnitt der Universitätsprüfung auf Antrag des/der Studierenden anerkannt werden, sofern die betreffende Lehrveranstaltung gemäß § 36a Landeshochschulgesetz anerkannt wird. § 34 Absatz 4 JAPrO bleibt unberührt.

(2) Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission (§ 18 Absatz 2).“

10. **§ 9** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„In der Erklärung ist außerdem die Kenntnis darüber zu bestätigen, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „amtsärztlich“ durch das Wort „ärztlich“ ersetzt.

11. **§ 10** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von 5 Stunden umfasst den Lehrstoff von in der Regel 8“ durch die Wörter „von 300 Minuten umfasst den Lehrstoff von sieben oder acht“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kandidaten/Kandidatinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Kandidaten/Kandidatinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „amtsärztlich“ durch das Wort „ärztlich“ ersetzt.

12. **§ 11 und 12** werden wie folgt **neugefasst**:

**„§ 11 Dritter Prüfungsabschnitt: Alternative Modelle**

(1) Der Lehrstoff des dritten Prüfungsabschnitts umfasst mindestens drei der nicht durch die Aufsichtsarbeit abgedeckten Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs nach Wahl des/der Studierenden. Das Nähere regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen einen Umfang von mindestens fünf Semesterwochenstunden aufweisen, wenn der Lehrstoff des Kernbereichs des Schwerpunkts (§ 10 Absatz 1) acht Semesterwochenstunden beträgt. Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen einen Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden aufweisen, wenn der Lehrstoff des Kernbereichs des Schwerpunkts sieben Semesterwochenstunden beträgt. Das gesamte Lehrveranstaltungsangebot ist im Studienplan auszuweisen. Ist der Schwerpunktbereich in Teilbereiche unterteilt, so können nur die Lehrveranstaltungen des gewählten Teilbereichs belegt werden.

(3) Die Prüfungen des dritten Prüfungsabschnitts bestehen in einer mündlichen Bereichsprüfung oder in vorlesungsbegleitenden Abschlussklausuren über zwei der drei gewählten Lehrveranstaltungen; dies ist im Studienplan auszuweisen. Die den Prüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen müssen zusammen einen Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden aufweisen.

(4) Eine oder beide vorlesungsbegleitenden Abschlussklausuren können von dem Veranstalter/der Veranstalterin der Vorlesung durch mündliche Vorlesungsabschlussprüfungen ersetzt werden. Wird eine vorlesungsbegleitende Abschlussklausur ersetzt, soll dies von dem Veranstalter/der Veranstalterin den Studierenden zu Beginn der betreffenden Vorlesung bekanntgegeben und sodann dem Prüfungsamt mitgeteilt werden.

(5) Die mündlichen Prüfungen finden als Gruppenprüfungen von nicht mehr als fünf Studierenden statt. Dabei beträgt die Dauer der mündlichen Bereichsprüfung 20 bis 25 Minuten pro Studierendem/Studierender, die der vorlesungsbegleitenden mündlichen Prüfung zehn bis zwölf Minuten pro Studierendem/Studierender. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird den Studierenden frühestens eine Woche nach Ende der Vorlesungszeit mitgeteilt.

(6) § 10 Absatz 3 bis 5 gelten für die schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechend.

**§ 12 Prüfungsberechtigung**

(1) Prüfer/Prüferinnen sind die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten/Hochschul- und Privatdozentinnen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität.

(2) Sofern Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschul- und Privatdozenten/Hochschul- und Privatdozentinnen nicht in genügender Zahl als Prüfer/Prüferinnen zur Verfügung stehen, können durch Beschluss des Allgemeinen Prüfungsausschusses sowohl Lehrbeauftragte, die die Erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben, als auch akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen, die diese Qualifikation besitzen und denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, bestellt werden.

(3) Die Korrektur der schriftlichen Studienarbeit nimmt der Hochschullehrer/die Hochschullehrerin, der Hochschul- oder Privatdozent/die Hochschul- oder Privatdozentin vor, in dessen/deren Seminar die Studienarbeit angefertigt wurde.

(4) Erst- und Zweitkorrektur der Aufsichtsarbeit des zweiten Prüfungsabschnitts erfolgen grundsätzlich durch zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschul- oder Privatdozenten/Hochschul- oder Privatdozentinnen. Zweitkorrektor/Zweitkorrektorin kann anstelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin beziehungsweise eines Hochschul- oder Privatdozenten/einer Hochschul- oder Privatdozentin auch ein Lehrbeauftragter/eine Lehrbeauftragte oder ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin sein, der/die die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. Erstkorrektor/Erstkorrektorin ist in der Regel der Aufgabensteller/die Aufgabenstellerin. Für Erst- und Zweitkorrektur ist jeweils eine Note auszuweisen, die den Anforderungen des § 15 JAPrO entspricht.

(5) In Schwerpunktbereichen, in denen die Aufsichtsarbeit aus zwei Teilen besteht, ist Erstkorrektor/Erstkorrektorin der Aufgabensteller/die Aufgabenstellerin des jeweiligen Teils der Aufsichtsarbeit und Zweitkorrektor/Zweitkorrektorin der Aufgabensteller/die Aufgabenstellerin des jeweils anderen Teils. Für Erst- und Zweitkorrektur der beiden Teile der Aufsichtsarbeit ist jeweils eine Note auszuweisen, die den Anforderungen des § 15 JAPrO entspricht.

(6) Mündliche Bereichsprüfungen sind durch zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin und einen Lehrbeauftragten/eine Lehrbeauftragte oder einen akademischen Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin, der/die die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt, abzunehmen. Vorlesungsbegleitende Prüfungen sind von dem Veranstalter/der Veranstalterin der Vorlesung vorzunehmen. Absatz 2 gilt entsprechend. Die mündliche vorlesungsbegleitende Prüfung ist in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abzunehmen, der/die die Erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat.“

13. **§ 14** wird wie folgt **neugefasst**:

**„§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Unternimmt es ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung insbesondere der Schwere des Verstoßes eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, die Note zum Nachteil des/der Studierenden abgeändert, in schweren Fällen der Ausschluss von der betreffenden Prüfung oder dem betreffenden Prüfungsabschnitt ohne Wiederholungsmöglichkeit, in besonders schweren Fällen auch der Ausschluss von der Universitätsprüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden.

(2) Auf die in Absatz 1 vorgesehenen Sanktionen kann auch erkannt werden, wenn ein Studierender/eine Studierende nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er/sie in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt.

(3) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und sämtliche Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung jedenfalls mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze vorlagen, können ergangene Prüfungsentscheidungen zurückgenommen und die in den vorstehenden Absätzen genannten Sanktionen verhängt werden. Eine Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der jeweiligen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.“

14. **§ 15** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Kandidat/eine Kandidatin“ durch die Wörter „Studierender/eine Studierende“ ersetzt.

15. **§ 16** wird wie folgt **neugefasst**:

**„§ 16 Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen**

(1) Einzelne Prüfungsleistungen innerhalb der verschiedenen Prüfungsabschnitte können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Der/Die Studierende hat die Teilnahme an einer solchen Wiederholungsprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären und dabei die zu wiederholenden Prüfungsleistungen anzugeben. Die Erklärung kann nur innerhalb einer Woche nach ihrem Zugang beim Prüfungsamt widerrufen werden.

(2) Hat der/die Studierende die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 wirksam erklärt, muss er/sie sich innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt für die zu wiederholende Prüfungsleistung unter Angabe der Lehrveranstaltung, in der sie erbracht werden soll, anmelden; andernfalls gilt das Ergebnis der nicht bestandenen Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistung kann frühestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester wiederholt werden. Die Teilnahme an der zu der Wiederholungsprüfung gehörigen Lehrveranstaltung ist nicht erforderlich.

(3) Für die Berechnung der Gesamtpunktzahl und der Gesamtnote der Universitätsprüfung ist das bessere Prüfungsergebnis maßgebend.

(4) Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, falls es sich bei der Prüfungsleistung um die letzte Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich handelt.

(5) Prüfungsleistungen, für die ein Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit aufgrund eines Täuschungsversuchs (§ 14) ausgesprochen wurde, sind von der Wiederholung ausgeschlossen.“

16. Nach § 16 wird folgender **§ 16a eingefügt:**

**„§ 16a Wiederholung der Universitätsprüfung**

(1) Die Universitätsprüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn bei einer anderen juristischen Fakultät die Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Die Wiederholung der Universitätsprüfung erstreckt sich nur auf diejenigen nicht bestandenen Prüfungsleistungen, die nicht bereits gemäß § 16 wiederholt oder im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 zur Wiederholung endgültig angemeldet worden sind; Prüfungsleistungen, für die ein Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit aufgrund eines Täuschungsversuchs (§ 14) ausgesprochen wurde, sind von einer Wiederholung ausgeschlossen.

(3) Für die Berechnung der Gesamtpunktzahl und der Gesamtnote der Universitätsprüfung ist das bessere Prüfungsergebnis maßgebend.“

17. **§ 18** wird wie folgt **geändert:**

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „besteht“ ersetzt; das Wort „gebildet“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „zum“ das Wort „Vorsitzenden“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Der/Die Vorsitzende setzt eine Kommission zur Wahrnehmung der laufenden Prüfungsangelegenheiten (Prüfungskommission) ein.“

**Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieser Änderungssatzung gelten, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sowohl für Studierende, die ihr Schwerpunktstudium erstmals zum Sommersemester 2013 aufnehmen, als auch für Studierende, die ihr Schwerpunktstudium vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben; dies gilt unabhängig davon, ob bereits Prüfungsleistungen im Schwerpunktstudium erbracht worden sind.

(3) Studierende, die ihr Schwerpunktstudium vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen und bereits mindestens eine und höchstens drei Prüfungsleistungen im dritten Prüfungsabschnitt erbracht haben, können in Ansehung des dritten Prüfungsabschnitts der Überführung in die am 1. April 2013 in Kraft getretene Studien- und Prüfungsordnung widersprechen. Widerspricht der/die Studierende der Überführung bis zum 31. Mai 2013, so finden die bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Vorschriften zur Universitätsprüfung Anwendung; der Widerspruch ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben. Für Studierende, die am 31. Mai 2013 beurlaubt sind, endet die Frist abweichend von Satz 2 einen Monat nach Ende der Beurlaubung.

(4) Für Studierende, die ihr Schwerpunktstudium vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen und der Überführung in die am 1. April 2013 in Kraft getretene Studien- und Prüfungsordnung nicht wirksam widersprochen haben, greifen in Ansehung des dritten Prüfungsabschnitts die folgenden Bestimmungen:

1. Wurden im dritten Prüfungsabschnitt bis zum 31. März 2013 bereits alle Prüfungsleistungen erbracht, finden die insoweit maßgeblichen Vorschriften der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Studien- und Prüfungsordnung betreffend die Universitätsprüfung unverändert Anwendung.

2. Wurden im dritten Prüfungsabschnitt bis zum 31. März 2013 bereits drei Prüfungsleistungen erbracht, gilt § 11 der am 1. April 2013 in Kraft getretenen Studien- und Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass nur die beiden Prüfungsleistungen mit den besten Ergebnissen in die Berechnung des dritten Prüfungsabschnitts einfließen, sofern die diesen beiden Prüfungsleistungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen zusammen einen Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden aufweisen. Andernfalls fließen die Ergebnisse der beiden Prüfungsleistungen in die Berechnung des dritten Prüfungsabschnitts ein, deren zugrunde liegende Lehrveranstaltungen zusammen einen Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden aufweisen; abweichend hiervon können auf Verlangen des/der Studierenden die Ergebnisse von allen drei bereits erbrachten Prüfungsleistungen in die Berechnung des dritten Prüfungsabschnitts einfließen. In allen übrigen Fällen fließen die Ergebnisse von allen drei Prüfungsleistungen in die Berechnung des dritten Prüfungsabschnitts ein.
  3. Wurden im dritten Prüfungsabschnitt bis zum 31. März 2013 bereits zwei Prüfungsleistungen erbracht, beträgt der gemeinsame Umfang der diesen beiden Prüfungsleistungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen jedoch nicht mindestens vier Semesterwochenstunden, so gilt § 11 der am 1. April 2013 in Kraft getretenen Studien- und Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass eine weitere Prüfungsleistung erbracht werden muss, deren Ergebnis in die Berechnung des dritten Prüfungsabschnitts einfließt; dabei müssen die den Prüfungsleistungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen zusammen einen Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden aufweisen.
  4. Wurde im dritten Prüfungsabschnitt bis zum 31. März 2013 bereits eine Prüfungsleistung erbracht, so gilt § 11 der am 1. April 2013 in Kraft getretenen Studien- und Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass eine zweite Prüfungsleistung erbracht werden muss, deren Ergebnis in die Berechnung des dritten Prüfungsabschnitts einfließt. Die diesen beiden Prüfungsleistungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen müssen zusammen einen Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden aufweisen. Ist dies nicht der Fall, muss ausnahmsweise eine weitere Prüfungsleistung erbracht werden, deren Ergebnis ebenfalls in die Berechnung des dritten Prüfungsabschnitts einfließt; dabei müssen die den drei Prüfungsleistungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen zusammen einen Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden aufweisen.
- (5) Für Studierende, die ihr Schwerpunktstudium vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben, gelten in Ansehung des Schwerpunktstudiums die bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung maßgeblichen Regelungen zum Studienplan fort.

Freiburg, den 5. April 2013



i. V. Prof. Dr. Heiner Schanz  
Vizekanzler